

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU
und F.D.P.**

– Drucksachen 13/10533, 13/11157 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Vorschriften über die repräsentative
Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der
Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
(Wahlstatistikaufhebungsgesetz – WStatAufhG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung erhält folgende Fassung:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz
zur Aussetzung der Vorschriften über die repräsentative Wahl-
statistik
für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 51 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Gesetz vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag ausgesetzt.

Artikel 2

§ 45 Abs. 1 Satz 5 und § 85 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), die durch Verordnung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, werden für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag ausgesetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Bonn, den 24. Juni 1998

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

